



Vorsorgereglement **2022**

Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Zürich

Stiftungsratsbeschluss vom 5. November 2002 mit Änderungen bis 2. November 2021

Pensionskasse Stadt Zürich

Morgartenstrasse 30 | Postfach | 8036 Zürich

Tel. 044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Rechtsnatur und Zweck	4
Art. 2	Mitgliedschaft; Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 2a	Aufnahme auf Gesuch	4
Art. 2b	Weiterversicherung nach Entlassung	5
Art. 3	Versicherte mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad	6
Art. 4	Angeschlossene Unternehmen	6
Art. 5	Aufgaben der Arbeitgeber	6
Art. 6	Verwaltungskosten	7
Art. 7	Berichtigung und Rückforderung; Verrechnung	7
Art. 8	Verjährung	7
Art. 9	Rechtsschutz	7
Art. 9a	Information	7

2. Finanzierung

2.1 Allgemeines

Art. 10	Technische Grundlagen	8
Art. 11	Bildung und Verwendung von Reserven	8
Art. 12	Pensionserhöhungen.....	8
Art. 13	Anrechenbarer Lohn	9
Art. 14	Koordinierter Lohn und Koordinationsbetrag.....	10
Art. 15	Altersguthaben und Altersgutschriften.....	10

2.2 Beiträge und Einlagen

Art. 16	Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber	11
Art. 17	Beiträge bei unbezahltem Urlaub	11
Art. 18	Freizügigkeitseinlagen	11
Art. 19	Einkauf	11

3. Austrittsleistungen

Art. 20	Freizügigkeitsleistung	12
Art. 21	Freiwillige Weiterführung der Versicherung	12
Art. 21a	Leistung bei Teilliquidation	13
Art. 22a	Wohneigentumsförderung	13
Art. 22b	Auswirkungen auf die Vorsorge.....	13
Art. 22c	Rückzahlung Vorbezug und Löschung Veräusserungsbeschränkung.....	13
Art. 23a	Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.....	14
Art. 23b	Vorsorgeausgleich bei Aktiv Versicherten.....	14
Art. 23c	Vorsorgeausgleich bei Pensionsberechtigten.....	14
Art. 23d	Übertrag der Austrittsleistung bei Pensionsberechtigten.....	14

4. Vorsorgeleistungen

4.1 Allgemeines

Art. 24	Art der Vorsorgeleistungen.....	15
Art. 25	Verhinderung der Überentschädigung	15
Art. 26	Haftpflichtige Dritte.....	16
Art. 27	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	16
Art. 28	16

4.2 Altersleistungen

Art. 29	Alterspension.....	17
Art. 29a	Aufgeschobene Alterspension	17
Art. 30	Einkauf auf Alter 65.....	17
Art. 31	Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente.....	18
Art. 32	Alterskinderpension.....	18
Art. 33	Gleitende Pensionierung.....	18
Art. 33a	Kapitalbezug.....	18

4.3 Hinterlassenenleistungen

Art. 34	Pension und Zusatzpension für Ehegatten und eingetragene Partner.....	19
Art. 35	Anspruch nach Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.....	19
Art. 35a	Partnerpension	20
Art. 36	Waisenpension und Waisenzusatzpension.....	20
Art. 37	Leistungen an sonstige Hinterlassene	20
Art. 37a	Todesfallsumme	20

4.4 Invalidenleistungen

Art. 38	Ziel der Wiedereingliederung	21
Art. 39	Grundsätzliche Leistungsvoraussetzungen	21
Art. 40	Pensionsanspruch bei Erwerbsinvalidität	21
Art. 40a	Pensionsanspruch bei Berufsinvalidität	21
Art. 41	Bezugsdauer der Invalidenpension	22
Art. 42	Höhe der Invalidenpension	22
Art. 42a	Einfluss des Invaliditätsgrades auf die Berechnung	22
Art. 43	Zuschuss bei fehlenden IV-Leistungen	23
Art. 44	Invalidenkinderpension	23
Art. 44a	Weiterführung Altersguthaben und Reaktivierung	23
Art. 45	Feststellung und Überprüfung der Invalidität.....	23
Art. 45a	Vorschusszahlungen	24
Art. 46	Auskunftspflichten der Versicherten und Arbeitgeber	24
Art. 47	Vertrauensärztliche Begutachtung.....	24
Art. 48	Ärztliche Zweitbegutachtung	24
Art. 49	Mitteilung ärztlicher Berichte.....	25
Art. 50	25
Art. 51	Arbeitsversuche	25
Art. 52	Pflichten der Pensionsberechtigten.....	26

5. Schlussbestimmungen

Art. 53	Inkrafttreten und Grundsätze	27
Art. 54	Vorbehalt künftiger Änderungen	27
Art. 54a	Unterdeckung der Pensionskasse, Allgemeines Vorgehen	27
Art. 54b	Unterdeckung der Pensionskasse, Sanierungsmassnahmen	27
Art. 55	Übergangsregeln zu den Vorsorgeleistungen 2005	28
Art. 56	Übergangsregeln für die Jahre 2007–2010	28
Art. 57	28
Art. 58	Übergangsregeln für monatlich wiederkehrende Mehrbeiträge	28
Art. 59	Übergangsregeln für Invalidenzusatzpensionen	28
Art. 60	Übergangsregeln zu den Vorsorgeleistungen 2011	29
Art. 61	Übergangsregeln zum Gutschriftensystem 2012	29
Art. 62	Übergangsregeln für das Jahr 2016	29
Art. 63	Übergangsregel für das Jahr 2020	29
Art. 64	Übergangsregeln zu Art. 42a Abs. 2	29

6. Anhang

Tab. 1	Altersgutschriften und Beiträge	30
Tab. 2	Einkaufs-Richtwerte	31
Tab. 3	Umwandlungssätze	31

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur und Zweck¹

- 1) Die Pensionskasse Stadt Zürich, im Folgenden Pensionskasse genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.
- 2) Die Pensionskasse hat den Zweck, für die Arbeitnehmenden und Behördenmitglieder der Stadt Zürich sowie das Personal der Angeschlossenen Unternehmen die berufliche Vorsorge durchzuführen. Ausnahmsweise können die Arbeitgeber genau umschriebene Personalgruppen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.
- 3) Die Pensionskasse gewährt mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG²

Art. 2 Mitgliedschaft; Beginn und Ende der Versicherung³

- 1) Grundsätzlich gilt die Versicherungspflicht gemäss BVG. Zusätzlich aufgenommen werden Personen, die alle Bedingungen des BVG ausser dem Mindestlohn erfüllen, sofern sie einen Beschäftigungsgrad von wenigstens 30 % einer Vollbeschäftigung aufweisen und der auf 100 % umgerechnete Lohn den Koordinationsbetrag gemäss Art. 14 übertrifft.⁴
- 2) Die Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis und endet
 - a) bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Krankheit oder Unfall frühestens jedoch bei Beendigung der Lohnfortzahlung (bzw. Lohnersatzleistung), sofern weder ein versichertes Ereignis eingetreten ist noch die Versicherung im Sinne von Art. 2b oder Art. 21 freiwillig weitergeführt wird, oder⁵
 - b) bei dauerndem Absinken des Beschäftigungsgrades unter 20 %, sofern der Mindestlohn gemäss BVG ebenfalls unterschritten ist.
- 3) Der Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität bleibt im Rahmen der Nachdeckungsfrist gemäss Bundesrecht erhalten.

Art. 2a Aufnahme auf Gesuch⁶

- 1) Personen, welche die Aufnahmebedingungen nach Art. 2 nicht erfüllen, werden für den bei der Stadt Zürich oder einem Angeschlossenen Unternehmen bezogenen Lohn auf Gesuch aufgenommen, sofern sie einen Beschäftigungsgrad von wenigstens 10 % einer Vollbeschäftigung aufweisen und zusammen mit anderen Anstellungen den Mindestlohn nach BVG erreichen.
- 2) Personen, deren Mitgliedschaft gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. b endet, können auf Gesuch in der Pensionskasse verbleiben, wenn sie zusammen mit anderen Anstellungen den Mindestlohn nach BVG erreichen.
- 3) Abweichend von Art. 2 Abs. 2 lit. b endet die Versicherung auf Gesuch bei Reduktion des Beschäftigungsgrades erst, wenn das gesamte Jahreseinkommen den Mindestlohn nach BVG nicht mehr erreicht.

1) Geändert am 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Die Pensionskasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Diese erfolgt auf der Basis des Monatslohns. Die Verzinsung richtet sich nach dem BVG-Mindestzinssatz. Bei Pensionierung im ordentlichen BVG-Rentenalter sind die BVG-Mindestumwandlungssätze massgebend. Wo das Bundesrecht explizit nichts anderes regelt, reduzieren bzw. erhöhen sie sich für jeden Monat des Vorbezugs bzw. Aufschubs um 0.017 %.

3) Geändert am 2. Juli 2019 mit Wirkung ab 1. Januar 2020

4) Geändert am 18. März 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

5) Geändert am 15. September 2020 mit Wirkung ab 1. Januar 2021

6) Eingefügt am 2. Juli 2019 mit Wirkung ab 1. Januar 2020

Art. 2b Weiterversicherung nach Entlassung¹

- 1)** Austretende Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis von der Arbeitgeberin aufgelöst wurde, können die Versicherung im bisherigen Umfang weiterführen. Einer Auflösung durch die Arbeitgeberin gleichgesetzt ist eine auf Initiative der Arbeitgeberin erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen. Das Begehren ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Ende der Lohnfortzahlung zu stellen, ansonsten der Anspruch auf Weiterversicherung erlöscht.
- 2)** Die Weiterversicherung endet
 - a)** bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder mit vollendetem 65. Altersjahr;
 - b)** bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn in derselben mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
 - c)** auf Ende des Folgemonats, wenn die versicherte Person die Auflösung der Weiterversicherung verlangt oder
 - d)** bei Vorliegen von Beitragsausständen durch Kündigung seitens der Pensionskasse, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innert 30 Tagen beglichen werden.
- 3)** Die Versicherten bezahlen monatlich Risiko- und Sparbeiträge gemäss Tabelle 1 des Anhangs (Versicherten- und Arbeitgeberanteil) sowie einen Verwaltungskostenbeitrag von 0.25% des koordinierten Lohns. Basis ist der koordinierte Lohn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei unregelmässigem Beschäftigungsgrad der Durchschnittslohn der letzten 12 Monate.
- 4)** Versicherte können darauf verzichten, während der Dauer der Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Sparbeiträge weiter aufzubauen. Die gewählte Lösung kann höchstens einmal jährlich auf Ende des der Mitteilung folgenden Monats geändert werden.
- 5)** Während der Dauer der Weiterversicherung bleiben sie Aktiv versichert und sind gleichberechtigt mit aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten. Sie werden auch im Sanierungsfall gleichbehandelt.
- 6)** Für den Anspruch auf Invalidenleistungen ist die Erwerbsinvalidität massgebend. Die Invalidenpension beginnt analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge.
- 7)** Ein allfälliger Überbrückungszuschuss (Art. 31) ist vollumfänglich durch die Versicherten zu finanzieren.
- 8)** Hat die Versicherung mehr als 2 Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen – mit Ausnahme der Kapitalabfindungen gemäss Art. 24 Abs. 2 - in Rentenform bezogen werden, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

1) Eingefügt am 15. September 2020 mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Art. 3 Versicherte mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad

- 1) Ändert der Beschäftigungsgrad entsprechend der Natur des Arbeitsverhältnisses in der Regel mindestens jährlich, so ist für die Berechnung der Beiträge und Altersgutschriften der im jeweiligen Monat tatsächlich erzielte Lohn massgebend.
- 2) Bei Versicherten mit saisonalen oder aus anderen Gründen regelmässigen Beschäftigungsunterbrüchen kann die Versicherung während des ganzen Jahres aufrechterhalten werden. Der anrechenbare Lohn und das Versicherungsverhältnis werden im Vorsorgefall auf den Jahresdurchschnitt bezogen.

Art. 4 Angeschlossene Unternehmen¹

- 1) Die Pensionskasse bietet standardisierte Anschlussverträge an. Diese können Bestimmungen enthalten, die vom vorliegenden Reglement abweichen in Bezug auf
 - a) den Vorsorgeplan (Beiträge und Leistungshöhe);
 - b) die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgeber und Versicherten;
 - c) die Festlegung des anrechenbaren Lohns;
 - d) den Einkauf in die Reserven (Art. 15 Abs. 4);
 - e) die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes (längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr) auf Verlangen von Versicherten, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert.²
- 2) Aus der Stadtverwaltung Zürich ausgegliederte Dienststellen können in der Form eines Angeschlossenen Unternehmens weiterhin bei der Pensionskasse versichert bleiben.

Art. 5 Aufgaben der Arbeitgeber¹

Die Stadt Zürich und die Angeschlossenen Unternehmen liefern der Pensionskasse alle für eine effiziente Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendigen Angaben und Unterlagen.

Insbesondere haben sie

- a) Ein- und Austritte sowie Zivilstandsänderungen rechtzeitig zu melden;
- b) den koordinierten Lohn zu bestimmen sowie die reglementarischen Beiträge zu erheben und der Pensionskasse zu überweisen;
- c) bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit unregelmässiger Beschäftigung den mutmasslichen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anzugeben;
- d) einen Todesfall sofort zu melden;
- e) einen Altersrücktritt mindestens 2 Monate im Voraus mitzuteilen;
- f) eine ganze oder teilweise Arbeitsunfähigkeit, die länger als 1 Monat dauert, unter Beilage der Absenzenliste der letzten 12 Monate sofort zu melden;
- g) den Ablauf von Krankenlohnleistungen 3 Monate im Voraus mitzuteilen;
- h) den Ein- und Austritt einer geschlossenen Personalgruppe möglichst frühzeitig zu melden.³

1) Geändert am 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Eingefügt am 2. Juli 2019 mit Wirkung ab 1. Januar 2020

3) Geändert am 5. Dezember 2017 mit Wirkung ab 1. Januar 2018

Art. 6 Verwaltungskosten

- 1) Angeschlossenen Unternehmen, deren Löhne nicht das Personalamt der Stadt Zürich ausrichtet, wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 0.25% der koordinierten Löhne verrechnet.
- 2) Erhebliche ausserordentliche Aufwendungen für einzelne Arbeitgeber oder Dritte werden nach Zeitaufwand kostendeckend verrechnet.
- 3) Die Pensionskasse kann Versicherten, die einen besonderen Aufwand durch vermeidbare oder nicht schützenswerte Begehren verursachen, die entsprechenden Kosten verrechnen.

Art. 7 Berichtigung und Rückforderung; Verrechnung^{1, 2}

- 1) Stellt sich nachträglich heraus, dass Kassenleistungen oder Beiträge unrichtig festgesetzt wurden, so sind sie rückwirkend zu berichtigen.
- 2) Wer eine nicht geschuldete Leistung schuldhaft erwirkt oder bösgläubig entgegennimmt, hat die zu Unrecht bezogenen Beträge vorbehältlich Bundesrecht mit Zins und Zinseszins zurückzuerstatten.
- 3) Rückforderungsansprüche der Pensionskasse sowie ausstehende Beiträge können gegenüber Versicherten und Hinterbliebenen mit Kassenleistungen verrechnet werden.
- 4) Der Rückforderungsanspruch erlischt 3 Jahre nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.
- 5) Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Art. 8 Verjährung

- 1) Ansprüche auf wiederkehrende Vorsorgeleistungen und Beiträge verjähren nach 5 Jahren, Ansprüche auf einmalige Vorsorgeleistungen und Beiträge nach 10 Jahren.
- 2) Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern der Versicherte im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse nicht verlassen hat.¹
- 3) Im Übrigen finden die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechts Anwendung.

Art. 9 Rechtsschutz

- 1) Gegen Entscheide der Pensionskasse kann innert 20 Tagen bei der Geschäftsleitung Einsprache erhoben werden. Das Verfahren ist kostenlos. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
- 2) Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach Art. 73 und 74 BVG.¹

Art. 9a Information³

- 1) Die Versicherten erhalten jährlich
 - a) einen Vorsorgeausweis, der sie mindestens über ihre Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und ihr Altersguthaben informiert;
 - b) eine schriftliche Information mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der Pensionskasse.⁴
- 2) Vertieft informieren können sich die Versicherten unter anderem über den Internetauftritt der Pensionskasse sowie den Bezug von Merkblättern oder des vollständigen Geschäftsberichts.

1) Geändert am 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Geändert am 2. November 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022

3) Eingefügt am 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

4) Geändert am 5. Dezember 2017 mit Wirkung ab 1. Januar 2018

2. Finanzierung

2.1 Allgemeines

Art. 10 Technische Grundlagen

- 1) Ausgehend von Statistiken über ihre Versicherten und Pensionsberechtigten erstellt die Pensionskasse eigene technische Grundlagen VZ. Dabei kann sie ihr zur Verfügung gestelltes Datenmaterial anderer Pensionskassen mit berücksichtigen.
- 2) Die für die Tarifierung bzw. Bilanzierung aktuell verwendeten Grundlagen sind im Anhang (Tabellen 2–3) dieses Reglements bzw. im Anhang der Jahresrechnung bezeichnet.¹

Art. 11 Bildung und Verwendung von Reserven^{2,3}

Die Bildung und Verwendung von Reserven wird im vom Stiftungsrat erlassenen Reservereglement festgelegt.

Art. 12 Pensionserhöhungen³

- 1) Das Entscheidungsverfahren für Pensionserhöhungen wird im vom Stiftungsrat erlassenen Reservereglement festgelegt.
- 2) Überbrückungs- und Invalidenzuschüsse werden nicht erhöht.

1) Geändert am 6. November 2012 mit Wirkung ab sofort

2) Geändert am 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

3) Geändert am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

Art. 13 Anrechenbarer Lohn²

- 1)** Der anrechenbare Lohn entspricht vorbehältlich Abs. 2 dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die AHV. Die Pensionskasse versichert ausschliesslich Lohnbestandteile, die bei der Stadt Zürich oder einem Angeschlossenen Unternehmen erzielt werden.
- 2)** Die folgenden Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des anrechenbaren Lohns weggelassen:
 - a)** Prämien jeglicher Art (insbesondere Treueprämien, Vergütungen für besondere Leistungen und Prämien für Ideenmanagement bzw. Vorschlagswesen);¹
 - b)** Vergütungen für Überzeitarbeit, Überstunden und Arbeitszeitsaldo sowie für nicht bezogene Ferien und Ruhetage;^{3,4}
 - c)** Honorare jeglicher Art, insbesondere solche aus der Behandlung von Privat- und Halbprivatpatientinnen und -patienten;
 - d)** Abgangsentschädigungen bei unverschuldeter Entlassung;
 - e)** Entschädigungen für Dienstleistungen (ausserordentliche Aufwendungen) des Schulpersonals im Rahmen des Globalkredits der Schulen der städtischen Volksschule;^{3,2}
 - f)** Verpflegungsentschädigungen.³
- 3)** Für die Versicherung nicht berücksichtigt werden nachträgliche Korrekturen des anrechenbaren Lohns, die mehr als 1 Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen und weniger als $\frac{1}{10}$ der maximalen AHV-Altersrente betragen.

1) Geändert am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011

2) Eingefügt am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011

3) Eingefügt am 6. November 2012 mit Wirkung ab 1. Januar 2013

Art. 14 Koordinierter Lohn und Koordinationsbetrag¹

- 1) Der koordinierte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. Dieser entspricht $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente.²
- 2) Bei teilweiser Beschäftigung wird der Koordinationsbetrag anteilmässig festgesetzt, bei einem Beschäftigungsgrad von mehr als 100 % entsprechend erhöht.
- 3) Beziehen Versicherte eine Teilpension, verringert sich der Koordinationsbetrag auf dem weiterhin aktiven anrechenbaren Lohn entsprechend dem Pensionierungsgrad.
- 4) Bei Versicherungspflicht gemäss BVG entspricht der koordinierte Lohn wenigstens dem Mindestwert gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG.
- 5) Der koordinierte Lohn darf den Maximalwert gemäss Art. 79c BVG nicht überschreiten.

Art. 15 Altersguthaben und Altersgutschriften

- 1) Das Altersguthaben einer versicherten Person wird geäufnet durch Freizügigkeitseinlagen, Einkäufe, Altersgutschriften sowie die Zinsen. Es ist für die Berechnung der Leistungsansprüche massgebend.
- 2) Die Altersgutschriften sind in Tabelle 1 des Anhangs abgedruckt.
- 3) Freizügigkeitseinlagen und Einkäufe werden ab Zahlungseingang verzinst, Altersgutschriften ab Ende des betreffenden Kalenderjahres. Im Austritts- und Pensionierungsfall sowie bei Auszahlungen wird pro rata temporis verzinst.³
- 4) Der Verzinsungssatz wird jährlich festgelegt. Bei einem Deckungsgrad von weniger als 105 % kann er unterhalb des Mindestzinssatzes gemäss BVG angesetzt werden, muss aber in jedem Fall mindestens 0 % betragen.⁴ Für Angeschlossene Unternehmen mit partieller Reservenbeteiligung (Art. 4 Abs. 1 lit. d) kann ein anderer Verzinsungssatz festgelegt werden.⁵

1) Geändert am 18. März 2004 und 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Geändert am 6. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2016

3) Geändert am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011

4) Geändert am 8. Juli 2014 mit Wirkung ab sofort

5) Geändert am 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2.2 Beiträge und Einlagen

Art. 16 Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber

- 1) Versicherte und Arbeitgeber entrichten auf Monatsbasis Spar- und Risikobeiträge gemäss Tabelle 1 des Anhangs. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und endet:¹
 - a) mit dem Austritt aus der Pensionskasse;
 - b) bei Krankheit oder Unfall mit Beendigung der Lohnfortzahlung (bzw. Lohnersatzleistung);
 - c) mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistung;
 - d) am Ende des Todesmonats;
 - e) spätestens aber mit vollendetem 65. Altersjahr.
- 2) Auf Beiträgen, die nicht innert 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit bezahlt werden, wird ein Verzugszins von 6% erhoben.
- 3) Beiträge der Arbeitgeber können aus vorgängig von diesen geäußneten Beitragsreserven erbracht werden. Diese werden jährlich gemäss dem Jahresdurchschnitt des 3-monatigen CHF-Libors verzinst. Der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0%.²

Art. 17 Beiträge bei unbezahltem Urlaub

- 1) Der Versicherungsschutz dauert während des unbezahlten Urlaubs an.
- 2) Während des unbezahlten Urlaubs entfallen die Sparbeiträge. Alle übrigen Beiträge sind zu entrichten. Der Arbeitgeber kann die Aufteilung der Risikobeiträge in Abweichung von diesem Reglement festlegen.

Art. 18 Freizügigkeitseinlagen

Die Versicherten sind nach Massgabe des Bundesrechts verpflichtet, ihre Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge an die Pensionskasse zu überweisen.

Art. 19 Einkauf

- 1) Aktiv Versicherte können im Rahmen von Tabelle 2 des Anhangs bis zur Vollendung des 65. Altersjahres Einkäufe erbringen.³ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Einkaufsbeschränkungen.⁴
- 2) Wurden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.⁵

1) Einfügt am 8. Dezember 2011 mit Wirkung ab 1. Januar 2012

2) Eingefügt am 3. Juni 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005 und geändert am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

3) Geändert am 7. Dezember 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2012 und am 6. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2016

4) Geändert am 8. November 2007 mit Wirkung ab 1. Januar 2008 und am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

5) Eingefügt am 8. November 2007 mit Wirkung ab 1. Januar 2008

3. Austrittsleistungen

Art. 20 Freizügigkeitsleistung¹

- 1) Beenden Versicherte das Arbeitsverhältnis, ohne dass ein Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsteht, kommt ihnen eine Freizügigkeitsleistung zu. Im Übrigen verlieren sie und ihre Hinterbliebenen alle Ansprüche gegenüber der Pensionskasse.
- 2) Die Freizügigkeitsleistung entspricht, vorbehaltlich Art. 22a sowie 23b, dem Altersguthaben beim Austritt, mindestens aber dem Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG bzw. dem Betrag gemäss Art. 17 FZG. Sie wird mit dem Austritt fällig und ab diesem Zeitpunkt mit dem Mindestzins nach BVG verzinst. Überweist die Pensionskasse nicht innert 30 Tagen nach Erhalt aller für die Überweisung notwendigen Angaben, zahlt sie ab dem 31. Tag – frühestens jedoch 30 Tage nach dem Austritt – den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins.
- 3) Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers, ist dies nicht möglich, an die von der austretenden Person zu bezeichnende Freizügigkeits-einrichtung. Bleibt eine Mitteilung aus, erfolgt die Überweisung samt Zins frühestens 6 Monate, spätestens 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.
- 4) Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung kann nur verlangt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person:
 - a) die Schweiz endgültig verlässt und nicht im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz hat (wer in einem EU- oder EFTA-Staat weiterhin obligatorisch versichert ist, kann die Barauszahlung im Umfang des BVG-Altersguthabens nicht verlangen),
 - b) nachweislich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht oder
 - c) ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der persönliche Jahresbeitrag.
- 5) Barauszahlungen an Verheiratete oder eingetragene Partner erfordern die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen oder bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse zu leisten, wenn die Barauszahlung den Betrag von CHF 10'000.00 übersteigt.²

Art. 21 Freiwillige Weiterführung der Versicherung³

- 1) Austretende Versicherte, die das 55. Altersjahr vollendet haben und mindestens 8 Beitragsjahre bei der Pensionskasse aufweisen, dürfen die Versicherung weiterführen, sofern und solange sie nicht in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechseln können. Das Begehren ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu stellen.
- 2) Es können keine Sparbeiträge erbracht werden. Hingegen sind die Risikobeiträge (Versicherten- und Arbeitgeberanteil) gemäss Tabelle 1 des Anhangs geschuldet. Basis ist der Durchschnittslohn der letzten 12 Monate des Arbeitsverhältnisses.
- 3) Für den Anspruch auf Invalidenpension ist die Erwerbsinvalidität massgebend. Die Invalidenpension beginnt analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge.⁴
- 4) Freiwillig Versicherte können vor Vollendung des 58. Altersjahres die Auflösung der Versicherung verlangen. Eine solche Auflösung gilt unwiderruflich. Mit der Vollendung des 58. Altersjahres werden zwingend Altersleistungen ausgerichtet, sofern nicht vorher der Vorsorgefall Invalidität oder Tod eingetreten ist.

1) Geändert am 2. Juli 2019 mit Wirkung ab 1. Januar 2020

2) Geändert am 2. November 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022

3) Geändert am 18. März 2004 und 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

4) Geändert am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

Art. 21a Leistung bei Teilliquidation¹

Teilliquidationen werden in einem separaten Reglement geordnet.

Art. 22a Wohneigentumsförderung²

- 1) Die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge richtet sich nach Bundesrecht und den folgenden Absätzen.
- 2) Versicherte können den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- 3) Vorbezüge für Wohneigentum zum eigenen Bedarf können bis zum vollendeten 65. Altersjahr geltend gemacht werden, spätestens jedoch 3 Monate vor dem Bezug von Altersleistungen für:
 - a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum,
 - b) die Beteiligung an Wohneigentum oder
 - c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 4) Bis zum 50. Altersjahr kann ein Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung bezogen werden. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.
- 5) Ein Vorbezug ist alle 5 Jahre möglich und muss mindestens CHF 20'000.00 betragen. Für den Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften sind kleinere Beträge zugelassen.
- 6) Bei Versicherten, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist der Vorbezug nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners zulässig. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen oder bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse zu leisten, wenn der Vorbezug den Betrag von CHF 10'000.00 übersteigt.³

Art. 22b Auswirkungen auf die Vorsorge²

- 1) Zum Zeitpunkt des Vorbezugs oder der Pfandverwertung wird ein Vorbezugskonto eröffnet, das zum gleichen Zinssatz wie das Altersguthaben nach Art. 15 verzinst wird. Das Altersguthaben nach BVG wird im selben Zeitpunkt proportional zum Altersguthaben nach Art. 15 herabgesetzt.
- 2) Massgebend für die Berechnung von Kassenleistungen ist das um das verzinste Vorbezugskonto reduzierte Altersguthaben.

Art. 22c Rückzahlung Vorbezug und Löschung Veräusserungsbeschränkung²

- 1) Rückzahlungen von Vorbezügen sind – in Form von Einmalzahlungen bis zur Höhe des verzinnten Vorbezugskontos – bis zum vollendeten 65. Altersjahr zugelassen, sofern nicht vorher ein Vorsorgefall eintritt. Teilrückzahlungen sind möglich, müssen jedoch mindestens CHF 10'000.00 betragen.
- 2) Eine Rückzahlung ist zwingend, wenn das Wohneigentum veräussert wird, daran Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen, oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 3) Einkäufe nach Art. 19 dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückgezahlt sind.
- 4) Die Anmerkung im Grundbuch betreffend Veräusserungsbeschränkung darf nach dem vollendeten 65. Altersjahr gelöscht werden.

1) Geändert am 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Geändert am 2. Juli 2019 mit Wirkung ab 1. Januar 2020

3) Geändert am 2. November 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022

Art. 23a Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft¹

Das Vorgehen bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft richtet sich nach Bundesrecht und den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 23b Vorsorgeausgleich bei Aktiv Versicherten¹

- 1) Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Austrittsleistung infolge Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wird ein Auszahlungskonto eröffnet, das zum gleichen Zinssatz wie das Altersguthaben nach Art. 15 verzinst wird. Das Altersguthaben nach BVG wird im selben Zeitpunkt proportional zum Altersguthaben nach Art. 15 herabgesetzt.
- 2) Massgebend für die Berechnung von Kassenleistungen ist das um das verzinste Auszahlungskonto reduzierte Altersguthaben.
- 3) Nach Auszahlung infolge Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind Einkäufe nach allen Zahlungsmodalitäten dieses Reglements möglich.

Art. 23c Vorsorgeausgleich bei Pensionsberechtigten¹

- 1) Einen dem berechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zugesprochenen Rentenanteil richtet die Pensionskasse in monatlichen Pensionen jeweils während des ersten Drittels des betreffenden Monats aus. Der Pensionsanspruch entsteht auf den Beginn des der Rechtskraft des Scheidungsurteils folgenden Monats und endet mit dem Sterbemonat.
- 2) Der Rentenanteil kann in Kapitalform überwiesen werden. Auf der Basis der technischen Grundlagen gemäss Art. 10 berechnet sich das Kapital als Barwert der Leibrente zu jenem technischen Zinssatz, der für die Festsetzung der Umwandlungssätze (Tabelle 3 des Anhangs) verwendet wird. Mit der Kapitalauszahlung entfallen weitere Ansprüche des berechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partners.
- 3) Die Alters- oder Invalidenpension des Verpflichteten wird um den zu übertragenden Rentenanteil herabgesetzt.
- 4) Ein dem berechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zugesprochener Rentenanteil oder eine entsprechende Kapitalabfindung ist – solange dieser das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat – an seine Vorsorgeeinrichtung bzw. Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen. Ausnahmen sind nur in den im Bundesrecht vorgesehenen Fällen möglich.²

Art. 23d Übertrag der Austrittsleistung bei Pensionsberechtigten¹

- 1) Ist bei einer laufenden Invalidenpension eine Austrittsleistung zu übertragen, wird die Pension nach Rechtskraft der Scheidung gekürzt und die Invalidenzzusatzpension (Art. 42 Abs. 2) angepasst. Für die Berechnung der Korrektur gelten die reglementarischen Grundlagen bei Pensionsbeginn. Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung ist die Einleitung des Scheidungsverfahrens.
- 2) Erreicht der verpflichtete Ehegatte bzw. eingetragene Partner während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Schlussalter, wird die Summe um die die Invalidenpension bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wäre, je hälftig an die zu übertragende Austrittsleistung angerechnet bzw. die Pension wird um diesen hälftigen Anteil zusätzlich gekürzt.
- 3) Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so wird die Alterspension nach Rechtskraft des Scheidungsurteils so herabgesetzt, wie wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Summe, um die die Pension bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wäre, wird je hälftig an die zu übertragende Austrittsleistung angerechnet bzw. die Pension wird um diesen Betrag zusätzlich gekürzt.

1) Eingefügt am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

2) Eingefügt am 2. Juli 2019 mit Wirkung ab 1. Januar 2020

4. Vorsorgeleistungen

4.1 Allgemeines

Art. 24 Art der Vorsorgeleistungen

- 1) Die Pensionskasse erbringt bei Altersrücktritt, Tod und Invalidität die reglementarischen Leistungen. Diese bestehen, vorbehältlich Abs. 2 und Art. 33a, in monatlichen Pensionen, die während des ersten Drittels des betreffenden Monats ausbezahlt werden.¹
- 2) Die Pensionen werden in Kapitalabfindungen umgewandelt, wenn die Alters- oder Invalidenpension weniger als 10 %, die Ehegatten- bzw. Partnerpension weniger als 6 %, die Waisenpension weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente beträgt.²
- 3) Der Stiftungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen weitere Leistungen wie namentlich die Übernahme der Kosten für die Wiedereingliederung arbeitsunfähiger Versicherter beschliessen, wenn dies dem Zweck dient, wesentlich höhere versicherungstechnische Kosten abzuwenden.³

Art. 25 Verhinderung der Überentschädigung

- 1) Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters wird mit dem mutmasslich entgangenen Verdienst unmittelbar vor Erreichen des Rentenalters koordiniert.⁴
- 2) Als anrechenbare Einkünfte gelten
 - a) Leistungen mit dem Zweck, die Anspruchsberechtigten für den eingetretenen Erwerbsausfall zu entschädigen, wie z.B. Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen. Angerechnet werden auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Rentenanteile, die bei einer Scheidung dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurden. Bei Kapitalleistungen wird der Rentenumwandlungswert berücksichtigt.⁵
 - b) bei Invalidenpensionen zusätzlich das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.⁶
- 3) Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls werden zu den Leistungen gemäss Abs. 2 lit. a hinzugezählt. Leistungskürzungen nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG sowie Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus, sofern und solange die gekürzten Leistungen der Pensionskasse zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG und vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sind als die ungekürzten Leistungen der Pensionskasse.⁷
- 4) Die Einkünfte der Bezugsberechtigten von Ehegatten- und Waisenpensionen werden zusammengerechnet.
- 5) Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.⁴

1) Geändert am 18. März 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Geändert am 5. Juli 2007 mit Wirkung ab 1. Januar 2008

3) Eingefügt am 10. November 2005 mit Wirkung ab sofort

4) Eingefügt am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

5) Geändert am 7. Dezember 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011 und am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

6) Geändert am 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005 und am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

7) Geändert am 5. Dezember 2017 mit Wirkung ab 1. Januar 2018

Art. 26 Haftpflichtige Dritte

- 1) Sind Dritte für den Tod oder die Invalidität haftpflichtig, so tritt die Pensionskasse im Rahmen des Bundesrechts bis zum Wert ihrer Vorsorgeleistungen in die Ansprüche der Versicherten oder der Hinterbliebenen gegen die haftpflichtigen Dritten ein, soweit sie die Haftpflichtansprüche nicht im Rahmen der Verhinderung der Überentschädigung berücksichtigt.
- 2) Die Versicherten oder die Hinterbliebenen sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der Pensionskasse zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken, falls nötig durch Abgabe von Abtretungserklärungen. Verletzen sie diese Pflicht, so werden die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt.
- 3) Im Übrigen gilt der Haftungsausschluss nach Art. 27c BVV 2.¹

Art. 27 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Haben Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität vorsätzlich verursacht oder eine Invalidität vorsätzlich verschlimmert, so können die Vorsorgeleistungen im Rahmen des Bundesrechts herabgesetzt oder verweigert werden.

Art. 28 ²

1) Eingefügt am 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Aufgehoben am 4. Mai 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

4.2 Altersleistungen

Art. 29 Alterspension¹

- 1) Versicherte mit vollendetem 58. Altersjahr, deren Arbeitsverhältnis endet, haben Anspruch auf eine Alterspension. Diese beginnt mit dem Folgemonat und endet mit dem Sterbemonat. Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind, können statt der Alterspension eine Austrittsleistung beanspruchen.²
- 2) Versicherte mit vollendetem 65. Altersjahr haben in jedem Fall Anspruch auf eine Alterspension.
- 3) Die Höhe der Alterspension entspricht dem Altersguthaben zum Zeitpunkt des Pensionsbeginns, multipliziert mit einem altersabhängigen Umwandlungssatz (Tabelle 3 des Anhangs).

Art. 29a Aufgeschobene Alterspension³

- 1) Versicherte können verlangen, dass die Alterspension aufgeschoben wird, wenn der Altersrücktritt mit Zustimmung des Arbeitgebers nach vollendetem 65. Altersjahr erfolgt. Der Aufschub ist höchstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.
- 2) Eine Arbeitsunfähigkeit während der Aufschubzeit führt nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht zur sofortigen Alterspensionierung.
- 3) Während des Aufschubs werden keine Beiträge erhoben.
- 4) Das Altersguthaben wird weiter gemäss Art. 15 Abs. 4 verzinst.

Art. 30 Einkauf auf Alter 65^{4,5}

Bei Bezug einer Alterspension vor dem vollendeten 65. Altersjahr kann die Kürzung, die sich im Vergleich zum Pensionsbezug im Alter 65 ergibt (berechnet mit einem Hochrechnungszinssatz von 2%), von den Versicherten oder ihren Arbeitgebern durch einen Einmalbetrag ganz oder teilweise vermieden werden.^{4,5} Dieser ist 3 bis 6 Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt zu begleichen.¹

1) Geändert am 18. März 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005
 2) Geändert am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011
 3) Eingefügt am 5. Juli 2007 mit Wirkung ab 1. Januar 2008
 4) Geändert am 7. Dezember 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2012
 5) Geändert am 6. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2016

Art. 31 Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente¹

- 1) Zusätzlich zur Alterspension wird ein Überbrückungszuschuss in Höhe der im Zeitpunkt des Austritts massgebenden maximalen AHV-Altersrente ausgerichtet.² Bei Pensionierung von Teilzeitbeschäftigten oder bei Pensionierung auf einem Teilpensum wird er anteilmässig ermittelt. Reicht die Finanzierung gemäss Abs. 3 nicht aus, ist er entsprechend zu reduzieren.
- 2) Der Überbrückungszuschuss wird ab Pensionierungsdatum für längstens 5 Jahre ausgerichtet. Er endet beim Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters oder mit dem Sterbemonat.
- 3) Auf den Zeitpunkt des Pensionsbeginns wird das Altersguthaben um den nicht vom Arbeitgeber finanzierten Barwert des Überbrückungszuschusses reduziert. Die Kürzung kann durch einen Einmalbetrag ganz oder teilweise vermieden werden. Dieser ist 3 bis 6 Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt zu begleichen.

Art. 32 Alterskinderpension³

- 1) Wer eine Alterspension bezieht, erhält für jedes Kind, das im Todesfall eine reglementarische Waisenpension beziehen könnte, eine Alterskinderpension von 10% der Alterspension, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 50%.
- 2) Ein Anspruch auf eine Alterskinderpension, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.⁴

Art. 33 Gleitende Pensionierung

- 1) Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades nach vollendetem 58. Altersjahr um mindestens 20% einer Vollbeschäftigung kann eine entsprechende Teilpension beantragt werden, sofern die verbleibende Tätigkeit mindestens 20% einer Vollbeschäftigung beträgt.¹
- 2) Die gleitende Pensionierung kann in höchstens 3 Teilschritten erfolgen.
- 3) ⁵

Art. 33a Kapitalbezug⁶

- 1) Versicherte können beim Altersrücktritt verlangen, dass ihnen bis zur Hälfte des für die Pensionsberechnung massgebenden Altersguthabens als Kapital ausgezahlt wird. Sie können den vollen Kapitalbezug verlangen, falls die Alterspension weniger als 30% der minimalen AHV-Altersrente beträgt. Bei einer gleitenden Pensionierung ist höchstens bei 2 Teilschritten ein Kapitalbezug möglich. Dabei müssen sowohl die Reduktion des Beschäftigungsgrades wie auch die verbleibende Tätigkeit mindestens 30% einer Vollbeschäftigung betragen.⁷
- 2) Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung werden an den maximal möglichen Kapitalbezug angerechnet.
- 3) Im Umfang des Kapitalbezugs erlöschen die Ansprüche der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen.
- 4) Die Versicherten haben der Pensionskasse den Umfang des Kapitalbezugs spätestens 3 Monate vor dem Altersrücktritt mitzuteilen. Für Verheiratete und eingetragene Partner ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen oder bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse zu leisten, wenn der Kapitalbezug den Betrag von CHF 10'000.00 übersteigt.⁸

1) Geändert am 18. März 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Geändert am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011

3) Geändert am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

4) Eingefügt am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

5) Aufgehoben am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

6) Eingefügt am 18. März 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

7) Geändert am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

8) Geändert am 5. Juli 2007 mit Wirkung ab 1. Januar 2008, am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017 und am 2. November 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022

4.3 Hinterlassenenleistungen

Art. 34 Pension und Zusatzpension für Ehegatten und eingetragene Partner¹

- 1) Überlebende Ehegatten und eingetragene Partner von verstorbenen Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen haben Anspruch auf eine Pension, wenn sie bei deren Tod eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:²
 - a) sie kommen für den Unterhalt eines Kindes, Stief- oder Pflegekindes auf;³
 - b) sie beziehen eine Rente der IV;
 - c) sie haben das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft hat mindestens 5 Jahre gedauert.² Eine allfällig vorangegangene Lebensgemeinschaft gemäss Art. 35a wird angerechnet.⁴
- 2) Die Pension beträgt $\frac{2}{3}$ der zuletzt ausgerichteten Invaliden- bzw. Alterspension.³ Sie beginnt im Monat nach dem Tod und endet mit dem Sterbemonat des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners.² Ergänzend wird eine Zusatzpension in Höhe von $\frac{2}{3}$ einer allfälligen Invalidenzusatzpension bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte.^{5,6,7}
- 3) Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 3 Ehegatten-Jahrespensionen (inklusive allfällige Zusatzpension).¹

Art. 35 Anspruch nach Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft²

- 1) Der geschiedene Ehegatte bzw. Partner einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Unterhaltsrente zugesprochen wurde.³
- 2) Ist die Ausrichtung der Unterhaltsrente im Scheidungsurteil zeitlich begrenzt worden, gilt der Pensionsanspruch nur bis zum Ablauf dieser Frist.
- 3) Die Pension entspricht der Hälfte der Ehegattenpension. Übersteigt die Pension – allein oder zusammen mit Leistungen anderer Versicherungen – den Anspruch aus dem Scheidungsurteil, wird sie um den überschüssenden Teil gekürzt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.³
- 4) ⁸

1) Geändert am 5. Juli 2007 mit Wirkung ab 1. Januar 2008, am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010 und am 2. November 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022

2) Geändert am 5. Juli 2007 mit Wirkung ab 1. Januar 2008

3) Geändert am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

4) Geändert am 18. März 2004 mit Wirkung ab Januar 2005

5) Eingefügt am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

6) Geändert am 7. Dezember 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2012

7) Geändert am 6. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2016

8) Eingefügt am 5. Juli 2007 mit Wirkung ab 1. Januar 2008 und aufgehoben am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

Art. 35a Partnerpension¹

- 1) Der überlebende Partner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist dem verwitweten Ehegatten hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen gleichgestellt, sofern folgende Zusatzbedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) beide Partner sind weder verheiratet noch eingetragene Partner und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft;²
 - b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden;
 - c) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf einem Musterformular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner der Pensionskasse zugestellt.
- 2) Der Antrag auf Leistungen ist spätestens 3 Monate nach dem Tod einzureichen.

Art. 36 Waisenpension und Waisenzusatzpension³

- 1) Kinder von Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen haben nach deren Tod Anspruch auf eine Waisenpension. Den Kindern gleichgestellt sind Stiefkinder und Pflegekinder, für deren Unterhalt die Verstorbenen aufgekommen sind.
- 2) Die Waisenpension beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind $\frac{5}{16}$, für jede Doppelwaise $\frac{5}{8}$ der Ehegattenpension (inklusive allfällige Zusatzpension).³ Wurde eine Alters- oder Invalidenkinderpension von einem Vorsorgeausgleich bei Scheidung nicht berührt, so wird die Waisenpension auf den gleichen Grundlagen berechnet.⁴ Die Waisenzusatzpension wird bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte.^{5,6}
- 3) Die Waisenpension beginnt mit dem Monat, der dem Sterbemonat folgt, und endet mit dem Monat, in dessen Lauf die Waisen das 18. Altersjahr vollenden, oder mit dem Todesmonat der Waisen. Für Waisen, die sich in Ausbildung befinden, wird die Pension bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.
- 4) Waisen, die höchstens zu 50% erwerbsfähig sind, haben einen unbefristeten Anspruch auf die Waisenpension. Die Pensionshöhe richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Vorausgesetzt wird, dass die Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 20. Altersjahres eingetreten ist.

Art. 37 Leistungen an sonstige Hinterlassene⁷

- 1) An Personen, die keinen Anspruch gemäss Art. 34–36 haben, werden beim Tod von Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen auf Gesuch hin einmalige Leistungen oder Pensionen gewährt. Das Gesuch ist spätestens 3 Monate nach dem Tod einzureichen.
- 2) Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Anspruchsbedingungen sinngemäss erfüllt sind und die Verstorbenen wesentlich zum Unterhalt der Gesuchstellenden beigetragen haben.
- 3) Die Höhe der Leistungen darf jene an Ehegatten bzw. Waisen nicht übertreffen. Pensionen können auch befristet werden.

Art. 37a Todesfallsumme⁸

- 1) Sind nach dem Tod von Aktiv Versicherten keine Leistungen gemäss Art. 34–37 auszurichten, besteht Anspruch auf eine Todesfallsumme. Diese entspricht insgesamt 3 Ehegatten-Jahrespensionen (inklusive allfällige Zusatzpension), höchstens aber dem Altersguthaben.³
- 2) Anspruchsberechtigt sind ausschliesslich eigene Kinder, bei deren Fehlen die Eltern.

1) Eingefügt am 18. März 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Geändert am 5. Juli 2007 mit Wirkung ab 1. Januar 2008

3) Geändert am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

4) Eingefügt am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

5) Eingefügt am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010 und geändert am 7. Dezember 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2012

6) Geändert am 6. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2016

7) Geändert am 18. März 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

8) Eingefügt am 18. März 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

4.4 Invalidenleistungen

Art. 38 Ziel der Wiedereingliederung¹

Die Arbeitgeber haben Versicherten, die ihre Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erfüllen können, wenn möglich eine andere zumutbare Tätigkeit zuzuweisen.

Art. 39 Grundsätzliche Leistungsvoraussetzungen²

- 1) Anspruch auf eine Invalidenpension haben Versicherte, die im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren oder denen gemäss BVG ein Leistungsanspruch zusteht, weil sie ein Geburtsgebrechen aufweisen oder als Minderjährige invalid wurden.
- 2) Ein Leistungsanspruch besteht nur bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 20 % eines Vollpensums. Die Mindestgrenze gilt nicht, wenn bei bereits bestehendem Pensionsanspruch infolge Erhöhung der Arbeitsfähigkeit der Invaliditätsgrad unter 20 % sinkt.³
- 3) ⁴

Art. 40 Pensionsanspruch bei Erwerbsinvalidität^{1,5}

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit, einer Erwerbsunfähigkeit und einer Invalidität richten sich nach den Regeln der IV. Massgebend ist die Einschränkung im Erwerbsbereich. Zu deren Berechnung wird das Einkommen berücksichtigt, welches der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ausgeübten Erwerbstätigkeit entspricht. Der Invaliditätsgrad wird mit dem versicherten Beschäftigungsgrad gewichtet.

Art. 40a Pensionsanspruch bei Berufsinvalidität⁶

- 1) Berufsinvalidität liegt vor, wenn Versicherte, die nach den Kriterien der IV ganz oder teilweise erwerbsfähig sind, ihre bisherigen Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich bleibend oder längere Zeit nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllen können.
- 2) Einen Pensionsanspruch haben Versicherte, die bei Pensionsbeginn das 55. Altersjahr vollendet haben und eine Karenzfrist von mindestens 4 Beitragsjahren bei der Pensionskasse aufweisen.
- 3) Keinen Anspruch haben Versicherte, die sich den Pflichten gemäss Art. 52 Abs. 1 widersetzen.
- 4) Der Pensionsanspruch richtet sich nach dem Verhältnis des ausfallenden zum bisherigen koordinierten Lohn.

1) Geändert am 4. Mai 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Geändert am 4. Mai 2004 und 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005 sowie am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011

3) Eingefügt am 5. Juli 2007 mit Wirkung ab 1. Januar 2008

4) Aufgehoben am 2. November 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022

5) Geändert am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011 und am 2. November 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022

6) Eingefügt am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011

Art. 41 Bezugsdauer der Invalidenpension^{1,2}

- 1) Der Pensionsanspruch entsteht nach Beendigung der Lohnfortzahlung auf den Beginn des folgenden Kalendermonats, bei Erwerbsinvalidität jedoch frühestens analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge.
- 2) Taggelder der Krankenversicherung gelten als Lohnfortzahlung, wenn sie mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
- 3) Wird die Lohnzahlung bei Erwerbsinvalidität vor Anspruchsbeginn eingestellt bzw. herabgesetzt, so wird die Pension auf den Beginn des folgenden Kalendermonats zugesprochen, soweit die versicherte Person keine Taggelder der IV beanspruchen kann und der Arbeitgeber der Pensionskasse die bis zum Pensionsbeginn gemäss Abs. 1 ausgezahlten Leistungen vergütet.
- 4) Die Invalidenpension endet, wenn und soweit der Anspruch vor Vollendung des 65. Altersjahres entfällt oder mit dem Sterbemonat.^{3,4}
- 5) Bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV richtet sich die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei der Pensionskasse nach Bundesrecht.⁵

Art. 42 Höhe der Invalidenpension^{3,6}

- 1) Wenn das Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres genau dem Richtwert gemäss Tabelle 2 des Anhangs entspricht, beläuft sich die Invalidenpension auf 60 % des koordinierten Lohns. Besteht eine Abweichung zwischen Altersguthaben und Richtwert, so ergibt sich ein entsprechender positiver oder negativer Korrekturwert, der sich als Produkt aus dieser Abweichung und dem Umwandlungssatz im Alter 65 errechnet.^{3,4} Die Invalidenpension ist aber mindestens so hoch wie ein allfälliger Anspruch auf sofort beginnende Alterspension.
- 2) Liegt ein negativer Korrekturwert vor, wird in entsprechender Höhe bis zur Vollendung des 65. Altersjahres eine Invalidenzusatzpension ausgerichtet.^{3,4,7}
- 3) Bei Versicherten mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Invalidenpension mit dem koordinierten Lohn während des letzten Beitragsjahres vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berechnet.² Bei weniger als 1 Beitragsjahr ist der mutmassliche durchschnittliche Beschäftigungsgrad massgebend.
- 4) Weisen Versicherte im Zeitpunkt des Pensionsbeginns einen koordinierten Lohn auf, der wegen besonderer Umstände vorübergehend herauf- oder herabgesetzt ist, so wird der Lohn berücksichtigt, den sie ohne das Vorliegen dieser Umstände erzielt hätten.

Art. 42a Einfluss des Invaliditätsgrades auf die Berechnung⁶

- 1) Bei Teilinvalidität werden die Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Dieser wird auf ganze Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet.
- 2) Ein Invaliditätsgrad von mindestens 70 % gibt Anspruch auf eine volle Pension.⁸
- 3) Die Invalidenleistungen werden nicht angepasst, wenn sich der Invaliditätsgrad um weniger als 5 % eines Vollpensums ändert und dabei kein Schwellenwert gemäss Art. 39 Abs. 2 oder Art. 42a Abs. 2 über- oder unterschritten wird.⁸

1) Geändert am 4. Mai 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Geändert am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011 und am 2. November 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022

3) Geändert am 7. Dezember 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2012

4) Geändert am 6. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2016

5) Eingefügt am 8. Dezember 2011 mit Wirkung ab 1. Januar 2012

6) Geändert am 4. Mai 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005 und am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

7) Eingefügt am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

8) Geändert am 2. November 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022

Art. 43 Zuschuss bei fehlenden IV-Leistungen¹

- 1) Zur Berufsinvalidenpension wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der maximalen IV-Rente gewährt.² Bei Teilzeitbeschäftigten richtet er sich nach dem Beschäftigungsgrad, bei Teilinvalidität nach dem Invaliditätsgrad.
- 2) Leistungen der IV oder der AHV werden an den Zuschuss angerechnet.²
- 3) Wird die IV-Leistung rückwirkend zugesprochen, so ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss zurückzuerstatten. Ist die IV-Leistung kleiner als der Zuschuss, so umfasst die Rückzahlung nur den Betrag der IV-Leistung. Im Umfang der Rückerstattungspflicht steht der Pensionskasse gegenüber der IV ein direktes Forderungsrecht zu.
- 4) Pensionsberechtigte, die es trotz einem ausdrücklichen Hinweis unterlassen, ihre Forderungen bei der IV rechtzeitig geltend zu machen, oder die sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzen, haben keinen Ansprüche auf den Zuschuss.

Art. 44 Invalidenkinderpension³

- 1) Pensionsberechtigte erhalten für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine reglementarische Waisenkinderpension beziehen könnte, eine Invalidenkinderpension von 10% der Invalidenkinderpension (ohne Zusatzpension), für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 50%.
- 2) Der Anspruch auf eine Kinderpension, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.⁴

Art. 44a Weiterführung Altersguthaben und Reaktivierung⁵

- 1) Für den Fall der Reaktivierung wird das Altersguthaben, auf der Basis des zur Berechnung der Invalidenkinderpension massgebenden koordinierten Lohns, bis zur Vollendung des 65. Altersjahres weitergeführt.^{6,7} Verzinsungssatz und Altersgutschriften richten sich nach dem vorliegenden Reglement.
- 2) Bei Reaktivierung wird das weitergeführte Altersguthaben gemäss Abs. 1 als Einlage in die aktive Versicherung eingebracht.

Art. 45 Feststellung und Überprüfung der Invalidität⁸

- 1) Bei Erwerbsinvalidität entscheidet die Pensionskasse in Übereinstimmung mit der IV.⁸
- 2) Sie kann abweichen, wenn Entscheidungsgrundlagen, auf die sich die IV-Verfügung stützt, für die Festlegung der IV-Leistungen nicht genau erhoben werden mussten, für die Pensionskasse unmassgeblich sind oder der Entscheid der IV offensichtlich unrichtig ist.⁸
- 3) Bei Berufsinvalidität entscheidet die Pensionskasse aufgrund einer vertrauensärztlichen Begutachtung.
- 4) Die Pensionskasse überprüft von sich aus oder auf Verlangen der Versicherten oder Arbeitgeber den Fortbestand und den Grad der Invalidität. Die Abs. 1–3 sind anwendbar.
- 5) Die Zahlung der Invalidenleistungen wird ab dem Zeitpunkt, in dem die Pensionskasse Kenntnis erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, ebenfalls vorsorglich eingestellt.⁹

1) Geändert am 4. Mai 2004 und 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Geändert am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011

3) Geändert am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

4) Eingefügt am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

5) Eingefügt am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

6) Geändert am 7. Dezember 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2012

7) Geändert am 6. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2016

8) Geändert am 4. Mai 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005 und am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011

9) Eingefügt am 2. November 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022

Art. 45a Vorschusszahlungen¹

- 1) Falls bei Erwerbsinvalidität im Zeitpunkt des Pensionsanspruchs der Entscheid der IV-Organe noch nicht vorliegt, leistet die Pensionskasse Vorschusszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Invalidenpension. Sofern und solange Anspruch auf Unfalltaggelder besteht, werden keine Vorschussleistungen ausgerichtet.²
- 2) Keinen Anspruch auf Vorschusszahlungen haben Versicherte, die darauf verzichten, ihre Forderungen gegenüber der IV rechtzeitig geltend zu machen, oder sich den Pflichten gemäss Art. 52 Abs. 1 widersetzen.
- 3) Wird die Invalidenpension rückwirkend zugesprochen, ist sie mit den für die entsprechende Zeit bezogenen Vorschusszahlungen zu verrechnen. Ist die Invalidenpension kleiner als die Vorschusszahlung, so umfasst die Rückerstattung nur den Betrag dieser Leistungen.

Art. 46 Auskunftspflichten der Versicherten und Arbeitgeber

- 1) Die Versicherten haben sich den angeordneten Untersuchungen zu unterziehen. Sie und der Arbeitgeber haben die für die Beurteilung nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Versicherten sind verpflichtet, der Pensionskasse und deren Vertrauensärztinnen bzw. -ärzten über alle für das Vorsorgeverhältnis erheblichen Tatsachen wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen, alle erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen und das Arztgeheimnis Dritter gegenüber den Vertrauensärztinnen bzw. -ärzten aufzuheben.
- 3) Bei Verletzung der Pflichten gemäss Abs. 1–2 können Kassenleistungen verweigert oder Kosten infolge zusätzlich notwendiger Abklärungen den Fehlbaren auferlegt werden.

Art. 47 Vertrauensärztliche Begutachtung³

- 1) Sind Versicherte voraussichtlich dauernd oder seit 1 Monat gesundheitsbedingt ganz oder teilweise arbeitsunfähig, so meldet der Arbeitgeber dies der Pensionskasse.
- 2) Bei Weiterbeschäftigung nach abgelaufener Lohnfortzahlung hat sofort eine Meldung zu erfolgen, falls die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als 1 Monat andauert oder in Zweifelsfällen.⁴
- 3) Die Pensionskasse erteilt den Auftrag zur Begutachtung. Sie kann darauf verzichten, wenn der Unfallversicherer schon Begutachtungsaufträge erteilt hat oder die Versicherten ihre Arbeit in Kürze wieder aufnehmen können.

Art. 48 Ärztliche Zweitbegutachtung

- 1) Sind Versicherte mit einem Begutachtungsergebnis nicht einverstanden, können sie von der Pensionskasse eine Zweitbegutachtung verlangen.³
- 2) Die Pensionskasse stellt den Ärztinnen bzw. Ärzten, die mit einer Zweitbegutachtung beauftragt werden, alle medizinischen und übrigen für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen zu.
- 3) Die Zweitbegutachtung kann aussenstehenden spezialisierten Ärztinnen bzw. Ärzten übertragen werden, wenn dies für medizinische Abklärungen zweckmässig ist.

1) Eingefügt am 4. Mai 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005 und geändert am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011

2) Geändert am 1. November 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017

3) Geändert am 4. Mai 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

4) Eingefügt am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011

Art. 49 Mitteilung ärztlicher Berichte^{1,2}

- 1) Die beauftragten Ärztinnen bzw. Ärzte stellen ihren Bericht, bestehend aus einem Teil A und einem Teil B, der Pensionskasse zu.²
- 2) Teil A informiert die Pensionskasse über die durchgeführte Begutachtung.²
- 3) Teil B, welcher die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit in der angestammten oder einer Verweistätigkeit sowie allfällige empfohlene Massnahmen am Arbeitsplatz beinhaltet, wird den Versicherten sowie den Arbeitgebern von Aktiv Versicherten zugestellt. Die Versicherten werden beim Aufgebot zur Begutachtung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihr Arbeitgeber diese Informationen erhalten wird.²
- 4) Die Vertrauensärztinnen bzw. -ärzte orientieren die Versicherten oder deren behandelnde Ärztinnen bzw. Ärzte über ihre Feststellungen und medizinischen Empfehlungen. Sie teilen der Pensionskasse allfällige medizinische Anordnungen mit, die den Versicherten im Hinblick auf die Erhaltung oder Verbesserung ihrer Arbeitsfähigkeit auferlegt werden sollen.
- 5) Die Versicherten können sich für zusätzliche mündliche oder telefonische Erläuterungen an die Vertrauensärztinnen bzw. -ärzte wenden.

Art. 50 ³**Art. 51 Arbeitsversuche¹**

- 1) Die Pensionskasse kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber Arbeitsversuche für Pensionsberechtigte anordnen, wenn die medizinisch begründete Aussicht besteht, den Beschäftigungsgrad beim betreffenden Arbeitgeber dadurch wieder erhöhen zu können.
- 2) Arbeitsversuche sind auf 3 bis 12 Monate zu befristen. Sie dürfen nur nach Rücksprache mit der Pensionskasse vorzeitig beendet werden.
- 3) Die Versicherten erhalten für die während des Arbeitsversuchs zugewiesene Arbeit den regulären Lohn. Auf diesem werden seitens der Pensionskasse keine Beiträge erhoben, keine Altersgutschriften gebildet und keine Risikoleistungen ausgerichtet.
- 4) Die Invalidenleistungen werden weiterhin ausgerichtet. Sie stehen im Verhältnis des Lohns während des Arbeitsversuchs zum früheren anrechenbaren Lohn, je zuzüglich Kinderzulagen, dem Arbeitgeber zu.⁴
- 5) Die Anordnung bestimmt, bezogen auf die Zeit nach dem Arbeitsversuch, die Voraussetzungen für eine allfällige Wiedereinstellung oder die Erhöhung des Beschäftigungsgrades.

1) Geändert am 4. Mai 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Geändert am 8. Dezember 2011 mit Wirkung ab 1. Januar 2012 und am 2. Juli 2019 mit Wirkung ab 1. Januar 2020

3) Aufgehoben am 4. Mai 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

4) Geändert am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

Art. 52 Pflichten der Pensionsberechtigten¹

- 1) Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit eine ihnen angebotene Arbeit anzunehmen und zu Eingliederungsmassnahmen der IV Hand zu bieten. Ferner haben sie vertrauensärztliche Anordnungen zu befolgen, die ihnen von der Pensionskasse schriftlich mitgeteilt worden sind (Art. 49 Abs. 4).
- 2) Die Pensionsberechtigten können von der Pensionskasse verpflichtet werden, sich im Rahmen ihrer Arbeitsfähigkeit selber um eine zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen und sich hierüber auszuweisen. Voraussetzung ist, dass für die Versicherten, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsfähigkeit und beruflichen Qualifikation sowie der Arbeitsmarktlage, eine begründete Aussicht auf eine Arbeitsstelle besteht.
- 3) Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, Leistungsansprüche bei der IV, dem Unfallversicherer, der Arbeitslosenversicherung oder anderen Versicherungen geltend zu machen.²
- 4) Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, bereits überwiesene Freizügigkeitsleistungen zurückzuerstatten, soweit diese zur Auszahlung der Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen nötig sind.³
- 5) Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse jeweils Ende Jahr einen allfälligen Erwerbtslohn vollständig anzugeben. Unterjährige Änderungen des Erwerbtslohns oder von Versicherungsleistungen sind umgehend mitzuteilen.
- 6) Bei Verletzung von Pflichten aus Art. 51 oder 52 kann die Pension unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit neu festgesetzt, sistiert oder entzogen werden.

1) Geändert am 4. Mai 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Geändert am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011

3) Eingefügt am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

5. Schlussbestimmungen

Art. 53 Inkrafttreten und Grundsätze¹

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Vorsorgereglement vom 5. November 2002 mit Änderungen bis 15. September 2020.

Art. 54 Vorbehalt künftiger Änderungen²

- 1) Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Bundesrecht und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden.
- 2) Bewilligte Kassenleistungen dürfen aber im Einzelfall nur aus den im vorliegenden Reglement genannten Gründen herabgesetzt oder entzogen werden.

Art. 54a Unterdeckung der Pensionskasse, Allgemeines Vorgehen^{3,4}

- 1) Die Massnahmen bei Unterdeckung (d.h. bei einem Deckungsgrad von weniger als 100% am Bilanzstichtag) werden vom Stiftungsrat beschlossen.
- 2) Die Massnahmen gelten jeweils für ein Zeitintervall von 12 Monaten. Ihr Beginn kann auch unterjährig festgesetzt werden.
- 3) Die Beteiligung der Arbeitgeber richtet sich nach Art. 85^{bis} des städtischen Personalrechts bzw. der entsprechenden Regelung im Anschlussvertrag.
- 4) Die Beteiligung der Versicherten und gegebenenfalls Pensionsberechtigten wird vom Stiftungsrat nach Massgabe von Art. 54b festgelegt.

Art. 54b Unterdeckung der Pensionskasse, Sanierungsmassnahmen⁵

- 1) Die Altersguthaben können unterhalb des Mindestzinssatzes gemäss BVG verzinst werden. Der Verzinsungssatz muss indes wenigstens 0% betragen. Er ist auch für die Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG massgebend.
- 2) Subsidiär zu Abs. 1 können Sanierungsbeiträge festgelegt werden, die sich in Prozenten der koordinierten Löhne bemessen. Diese führen nicht zu einer Erhöhung der Altersguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.
- 3) Nach Vorgabe des Bundesrechts können Sanierungsbeiträge auch bei den Pensionsberechtigten verlangt werden.
- 4) Nach Vorgabe des Bundesrechts kann der BVG-Mindestzins in der BVG-Schattenrechnung unterschritten werden.
- 5) Vorbezüge für Wohneigentumsförderung, die der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen, werden während der gesamten Laufzeit von Sanierungsmassnahmen gemäss Abs. 1–4 verweigert. Die Geschäftsleitung kann sie schon vorher verweigern, sobald der Deckungsgrad unter 100% gesunken ist.

1) Letztmals geändert am 2. November 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022

2) Geändert am 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

3) Eingefügt am 4. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

4) Geändert am 1. Februar 2016 und in Kraft gesetzt am 4. April 2017 mit Wirkung ab 1. Januar 2018

5) Eingefügt am 1. Februar 2016 und in Kraft gesetzt am 4. April 2017 mit Wirkung ab 1. Januar 2018

Art. 55 Übergangsregeln zu den Vorsorgeleistungen 2005¹

- 1) Versicherte, die ihr Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2006 beenden und das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können anstelle der Alterspension (Art. 29) die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung (Art. 20) verlangen.
- 2) Bei der Überprüfung von Teilinvalidenpensionen, die vor dem 1. Januar 2005 errichtet worden sind, werden die damals gültigen Kriterien zugrunde gelegt. Für den Anspruch bei Erhöhung des Invaliditätsgrades ist hingegen ausschliesslich das geltende Reglement massgebend.

Art. 56 Übergangsregeln für die Jahre 2007–2010²

- 1) Zur Kompensation der herabgesetzten Umwandlungssätze (Tabelle 3 des Anhangs) werden in den Jahren 2007–2008 die Altersguthaben je mit 2.5% per annum und in den Jahren 2009–2010 je mit 3.2% per annum zusätzlich verzinst. Bei Pensionierungen in diesen Jahren wird der volle Jahreswert dieses Zusatzzinses gewährt.
- 2) Zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts wird die Zusatzverzinsung im Jahr 2009 bzw. 2010 nicht gewährt, falls und soweit der Deckungsgrad im November 2008 bzw. November 2009 unter 115% fällt. Unter diesen Umständen würde bei Alterspensionierung im Jahr 2009 bzw. 2010 der Rentenanspruch, der bei einer Alterspensionierung per Ende Dezember des Vorjahres gegolten hätte, als frankenmässiger Besitzstand garantiert.³

Art. 57 ⁴

Art. 58 Übergangsregeln für monatlich wiederkehrende Mehrbeiträge⁵

- 1) Die Altersguthaben von Versicherten, die gemäss Art. 19 Abs. 3 des bis Ende 2009 geltenden Reglements einen Mehrbeitrag entrichten, werden am 31. Dezember 2009 um den Barwert der noch nicht entrichteten Mehrbeiträge (Art. 19 Abs. 4 des genannten Reglements) reduziert. Ab Januar 2010 werden die Mehrbeiträge weiter erhoben, als Einkauf ins Altersguthaben eingebucht und ab dem Folgejahr verzinst. Die Mehrbeiträge werden gestoppt, sobald das Altersguthaben den Richtwert gemäss Tabelle 2 des Anhangs erreicht oder falls bundesrechtliche Gründe es erfordern. Die Versicherten können jederzeit die Beendigung der Mehrbeiträge verlangen.
- 2) Die Altersguthaben von Versicherten, für welche die Stadt Zürich gemäss Art. 50 Abs. 2 der bis Ende 1991 geltenden Statuten der Versicherungskasse einen Mehrbeitrag entrichtet, werden am 31. Dezember 2009 derart ermittelt, wie wenn die Mehrbeiträge schon vollständig entrichtet wären. Die Pensionskasse regelt mit der Stadt Zürich die Finanzierung.

Art. 59 Übergangsregeln für Invalidenzusatzpensionen⁵

Wird eine Teilinvalidenpension infolge Anpassung des Invaliditätsgrades erhöht, besteht ein Anspruch auf Invalidenzusatzpension gemäss Art. 42 Abs. 2 ausschliesslich auf dem neu hinzukommenden Teil.

1) Eingefügt am 18. März 2004 und 4. Mai 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2005

2) Eingefügt am 28. März 2006 mit Wirkung ab 1. Januar 2007 und ergänzt am 10. April 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2009

3) Eingefügt am 10. April 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2009

4) Eingefügt am 6. Juli 2006 mit Wirkung ab sofort, befristet bis 31. Dezember 2007

5) Eingefügt am 16. September 2008 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

Art. 60 Übergangsregeln zu den Vorsorgeleistungen 2011¹

- 1) Bei Überprüfung von Invalidenleistungen, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2011 entstanden ist, werden die damals gültigen Kriterien zugrunde gelegt. Bei Erhöhung der Leistungen ist hingegen ausschliesslich das geltende Reglement massgebend.
- 2) Invalidenleistungen mit Anspruchsbeginn im Jahr 2011 richten sich nach dem bis 31. Dezember 2010 geltenden Reglement, sofern die versicherte Person, gestützt auf den damaligen Art. 40 Abs. 2 und 3, Anspruch auf eine auf 2 Jahre befristete Berufsinvalidenpension hat.

Art. 61 Übergangsregeln zum Gutschriftensystem 2012²

Für die Bezugsdauer von Zusatzpensionen, die vor dem 1. Januar 2012 errichtet worden sind, ist Schlussalter 63 massgebend.

Art. 62 Übergangsregeln für das Jahr 2016³

- 1) Für die Bezugsdauer von Zusatzpensionen, die vor dem 1. Januar 2016 errichtet worden sind, ist das damals festgelegte Schlussalter massgebend.
- 2) Zur Kompensation der herabgesetzten Umwandlungssätze (Tabelle 3 des Anhangs) werden im Jahr 2016 die Altersguthaben per annum wie nachstehend verzinst. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen 2016 und dem Geburtsjahr. Bei Pensionierung im Jahr 2016 wird der volle Jahreswert dieses Zusatzzinses gewährt.

Alter	Bis 46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
Zusatzzins per annum in %	2.3	2.7	3.1	3.5	3.9	4.3	4.7	5.1	5.5	5.9	6.3	6.7	7.1	7.5	7.9	8.0	8.1	8.2	8.3	8.4

Art. 63 Übergangsregel für das Jahr 2020⁴

Zur Kompensation der herabgesetzten Umwandlungssätze (Tabelle 3 des Anhangs) werden im Jahr 2020 die Altersguthaben per annum wie nachstehend verzinst. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen 2020 und dem Geburtsjahr. Bei Pensionierung im Jahr 2020 wird der volle Jahreswert dieses Zusatzzinses gewährt.

Alter	Bis 45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	ab 60
Zusatzzins%	4.7	5.1	5.5	5.9	6.3	6.7	7.1	7.5	7.9	8.3	8.7	9.1	9.5	9.9	10.3	10.7

Art. 64 Übergangsregeln zu Art. 42a Abs. 2

Bei der Überprüfung von Invalidenpensionen, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, werden die damals gültigen Kriterien zugrunde gelegt. Für den Anspruch bei Erhöhung des Invaliditätsgrades ist hingegen ausschliesslich das geltende Reglement massgebend sofern Versicherte bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr noch nicht erreicht haben.⁵

1) Eingefügt am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011
 2) Eingefügt am 7. Dezember 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2012
 3) Eingefügt am 6. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2016
 4) Eingefügt am 3. April 2018 mit Wirkung ab 1. Januar 2020
 5) Eingefügt am 2. November 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022

6. Anhang

Tab. 1 Altersgutschriften¹ und Beiträge²

Die Zahlenwerte sind in Prozenten des koordinierten Lohns angegeben. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Gültig ab 1. Januar 2020

Alter	Altersgutschrift	Sparbeitrag Versicherte	Sparbeitrag Arbeitgeber	Risikobeitrag Versicherte	Risikobeitrag Arbeitgeber
18–24	–	–	–	1.0	1.5
25–29	12.2	4.9	7.3	1.0	1.5
30–34	15.5	6.2	9.3	1.0	1.5
35–39	18.8	7.5	11.3	1.0	1.5
40–44	22.1	8.8	13.3	1.0	1.5
45–49	25.5	10.2	15.3	1.0	1.5
50–54	27.7	11.1	16.6	1.0	1.5
55–59	29.9	12.0	17.9	1.0	1.5
60–65	29.9	12.0	17.9	1.0	1.5

1) Gestützt auf Art. 85 Abs. 2 Personalrecht hat der Stiftungsrat am 3. April 2018 die Altersgutschriften mit Wirkung ab 1. Januar 2020 wie angegeben festgelegt.

2) Gestützt auf Art. 85 Abs. 3 Personalrecht hat der Stiftungsrat am 6. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2016 den Risikobeitrag auf 2,5% festgesetzt. Für das Personal der Stadtverwaltung hat der Gemeinderat von Zürich am 1. März 2017 mit Wirkung ab 1. Juli 2017 die angegebene Beitragsaufteilung (40/60) beschlossen. Für das Personal Angeschlossener Unternehmen kann im Anschlussvertrag eine davon abweichende Regelung vereinbart werden.

Tab. 2 Einkaufs-Richtwerte¹

Die Richtwerte werden in Prozenten des koordinierten Lohns ermittelt und beziehen sich auf das Ende des Kalenderjahres. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.²

Gültig ab 1. Januar 2020

Alter	Richtwert %	Alter	Richtwert %	Alter	Richtwert %	Alter	Richtwert %
25	12.2	36	171.5	47	433.0	58	852.9
26	24.2	37	190.3	48	463.3	59	899.8
27	36.1	38	209.2	49	494.5	60	947.7
28	47.9	39	228.4	50	528.7	61	996.6
29	59.6	40	251.2	51	563.9	62	1'046.4
30	74.6	41	274.3	52	600.1	63	1'097.2
31	89.5	42	297.8	53	637.4	64	1'149.1
32	104.5	43	321.7	54	676.0	65	1'202.0
33	119.4	44	346.1	55	718.1		
34	134.5	45	374.4	56	761.7		
35	152.9	46	403.4	57	806.8		

Tab. 3 Umwandlungssätze³

Für Männer und Frauen werden folgende prozentuale Umwandlungssätze verwendet.⁴

Gültig ab 1. Januar 2020

Vollendete Monate	Vollendete Altersjahre												
	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
0	4.340	4.440	4.540	4.650	4.760	4.880	5.010	5.140	5.280	5.440	5.600	5.780	5.970
1	4.348	4.448	4.549	4.659	4.770	4.891	5.021	5.152	5.293	5.453	5.615	5.796	-
2	4.357	4.457	4.558	4.668	4.780	4.902	5.032	5.163	5.307	5.467	5.630	5.812	-
3	4.365	4.465	4.568	4.678	4.790	4.913	5.043	5.175	5.320	5.480	5.645	5.828	-
4	4.373	4.473	4.577	4.687	4.800	4.923	5.053	5.187	5.333	5.493	5.660	5.843	-
5	4.382	4.482	4.586	4.696	4.810	4.934	5.064	5.198	5.347	5.507	5.675	5.859	-
6	4.390	4.490	4.595	4.705	4.820	4.945	5.075	5.210	5.360	5.520	5.690	5.875	-
7	4.398	4.498	4.604	4.714	4.830	4.956	5.086	5.222	5.373	5.533	5.705	5.891	-
8	4.407	4.507	4.613	4.723	4.840	4.967	5.097	5.233	5.387	5.547	5.720	5.907	-
9	4.415	4.515	4.623	4.733	4.850	4.978	5.108	5.245	5.400	5.560	5.735	5.923	-
10	4.423	4.523	4.632	4.742	4.860	4.988	5.118	5.257	5.413	5.573	5.750	5.938	-
11	4.432	4.532	4.641	4.751	4.870	4.999	5.129	5.268	5.427	5.587	5.765	5.954	-

1) Geändert am 3. April 2018 mit Wirkung ab 1. Januar 2020

2) Zugrunde gelegt werden dabei die modellmässige Verzinsung der Altersguthaben um 2% (sogenannter Realzins) über der teuerungsbefindlichen Lohnerhöhung sowie eine individuelle Lohnentwicklung (ILE) nach folgendem Modell. Sie beträgt 2.17% im Alter 25 und nimmt nachher jährlich um 0.07% ab. Vom Alter 56 an wird keine ILE mehr berücksichtigt. Die gesamte ILE vom Alter 25 bis und mit Alter 55 beträgt damit 41.2% des anrechenbaren Lohnes.

3) Geändert am 3. April 2018 mit Wirkung ab 1. Januar 2020

4) Massgebend sind die versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2015 (Generationentafeln für das Jahr 2020, Modell Nolfi mit Halbwertszeit-Koeffizient T = 100%) zu einem Zinssatz von 2.5%. Dabei werden die Werte für Männer und Frauen im Verhältnis von 61% zu 39% gewichtet. Die Partnerrente ist mit einer Verstärkung von 5% auf den anwartschaftlichen Ehegattenrenten berücksichtigt.

Pensionskasse Stadt Zürich

Postfach | 8036 Zürich | Tel. 044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch